

# Verkündungsblatt

## Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 6

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Inhalt	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed.-Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014	109
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	128
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	135
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	140
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	147
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Zweitsprache im Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014	152
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	154
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Germanistik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	158
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	164
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	169
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Latein: Die römische Literatur, Kultur und Gesellschaft im europäischen Kontext im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	172
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	175
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	180
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Physik im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	186
Fächerspezifische Bestimmungen für den Lernbereich Sachunterricht im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	191
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	197
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	202
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Unterrichtsfach Pädagogik“ im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	208
Bestimmungen zum Praxissemester für den Master of Education im Studienmodell 2011 vom 2. Mai 2014	211

**Herausgegeben vom**

Rektorat der Universität Bielefeld  
 Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld  
 Postfach 100131 | 33501 Bielefeld  
 fon: +49 521.106-00

## Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie im Master of Education vom 2. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 43 Nr. 6 S. 109) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Ed.) erlassen:

### 1. Überblick über die Masterstudiengänge (§§ 8-10 MPO Ed.)

- a. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 4
- b. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 5
- c. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -

### 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO Ed.)

- entfällt -

### 3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO Ed.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

### 4. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.)

Im Rahmen dieses Masterstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

#### a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

#### b. Fach (15 LP)

Das Fach oder der Lernbereich muss mit den im Rahmen des Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 8 MPO Ed.) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (20 LP bzw. 15 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen kombiniert werden, wobei in einer der vier Studiengangsvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist. Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

#### a. Fach als Schwerpunktfach (20 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7	
36-Spm_G_Spf	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule (Schwerpunktfach)	3	13	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

**b. Fach (15 LP)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	1 o. 2	7	
36-Spm_G	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule	3	8	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>15</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

**c. Masterarbeit**

Für die Masterarbeit in Evangelischer Theologie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-MA	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

**5. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.)**

Das Fach (20 LP) muss mit einem anderen im Rahmen eines Masterstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 9 MPO Ed.) angebotenen

- Fach (20 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (24 LP)

jeweils als Fortsetzung des einschlägigen Bachelorstudiums mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kombiniert werden, wobei

- in einer der drei Studiengangvarianten die Masterarbeit (15 LP) zu erbringen ist und
- in der Studiengangvariante, in der im Bachelorstudium die Bachelorarbeit erbracht wurde, weitere 10 LP zu erbringen sind.

Darüber hinaus müssen

- ein Praxissemester mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (25 LP) und
- Deutsch als Zweitsprache (6 LP)

absolviert werden.

Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-VRPS_HRGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe)	1 o. 2	10	
36-Spm_HRGe	Religion und ihre Vermittlung in HRGe	3	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>20</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

Wenn die Bachelorarbeit in diesem Fach geschrieben wurde, ist eines der Wahlpflichtmodule 36-PM1 bis 36-PM4 zu studieren, welches noch nicht für den Bachelor-Abschluss verwendet wurde.

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-PM1	Christentum evangelischer Prägung	3	10	
36-PM2	Religionen und Weltanschauungen	3	10	
36-PM3	Religion als gesellschaftliches Phänomen	3	10	
36-PM4	Subjektive Religion	3	10	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

**Masterarbeit**

Für die Masterarbeit in Evangelischer Theologie gilt:

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
36-MA	Masterarbeit	4	15	

Weitere Informationen ergeben sich aus Ziffer 8 sowie aus dem Modulhandbuch.

## 6. Masterstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 10 MPO Ed.)

- entfällt -

## 7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Moduleilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
36-PM1	Christentum evangelischer Prägung	10			1		
36-PM2	Religionen und Weltanschauungen	10			1		
36-PM3	Religion als gesellschaftliches Phänomen	10			1		
36-PM4	Subjektive Religion	10			1		
36-Spm_G_Spf	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule (Schwerpunktfach)	13			1		
36-Spm_G	Religion und ihre Vermittlung in der Grundschule	8			1		
36-Spm_HRGe	Religion und ihre Vermittlung in HRGe	10			1		
36-VRPS_G	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (G)	7		1	1		
36-VRPS_HRGe	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (HRGe)	10		1	1		
36-MA	Masterarbeit	15			1		

## 8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Moduleilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 14, 15, 17 MPO Ed.)

(1) Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten; bei zwei Moduleilprüfungen im Umfang von 20 Minuten;
- Klausur im Umfang von 90 Minuten;
- Hausarbeit im Umfang von ca. 4000 Wörtern; bei zwei Moduleilprüfungen im Umfang von ca. 2500 Wörtern;
- Hausarbeit in Form einer Unterrichtsentwurfs-Skizze mit einem Umfang von ca. 2000 Wörtern;
- Hausarbeit in Form eines Unterrichtsentwurfs mit einem Umfang von ca. 4000 Wörtern;
- Hausarbeit in Form einer Reflexion der im Rahmen der Vorbereitung des Praxissemesters entworfenen, der Theologie zuzuordnenden Projektskizze im Umfang von ca. 10-15 Seiten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Die Studienleistung im Seminar zur Vorbereitung auf das Praxissemester (VPS) im Modul zur Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters dient der Konkretisierung des im Rahmen des Praxissemester geplanten Projekts forschenden Lernens. Als Studienleistung kommt ein erster Entwurf einer Projektskizze (Fragestellung, Methodenwahl) in Betracht. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Die Studienleistung wird frühzeitig erbracht und bis zu einem Stichtag zwecks Vermittlung der Studierenden an die Schulen der BiSEd gemeldet.

- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 15.000 Wörtern und ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Masterarbeit wird im Prüfungsamt angemeldet und mit der Anmeldung beginnt die Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Thema, Arbeitsplan und eine erste Literaturliste sind vor der Anmeldung der Betreuerin/dem Betreuer vorzulegen und mit ihr/ihm abzusprechen. Ein zweites Beratungsgespräch wird dringend empfohlen. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, begleitend zu der Anfertigung einer Masterarbeit ein Kolloquium zu besuchen, in dem Abschlussarbeiten besprochen werden.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gelten für alle Studierende, die sich in einen Master of Education (Studienmodell 2011) im Fach Evangelische Theologie einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 11. Dezember 2013.

Bielefeld, den 2. Mai 2014

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer